

## Merkblatt Düngverordnung (DüV) 2020 im Erdbeeranbau

Stand 11.01.2021

- Der Erdbeeranbau unterliegt grundsätzlich der DüV.
- Geschlossene und bodenunabhängige Kulturverfahren, sowie Gewächshausflächen und Flächen unter stationären Folientunneln (Standzeit von mindestens einem Jahr) sind von der DüV ausgenommen, wenn die Nährstoffauswaschung durch eine gesteuerte Wasserzufuhr verhindert wird. Da die meisten Gewächshäuser über eine solche Technik verfügen, sind Gewächshausflächen i.d.R. befreit, insbesondere dann, wenn es sich um bodenunabhängige Topfkulturen auf Tischen handelt. Auch Containerkulturen im Freiland auf Folie sind bodenunabhängig, sofern die Pflanzen durch eine Lavaschicht oder ähnliches vom gewachsenen Boden getrennt sind.
- Anzuwenden ist die Verordnung für Freilandflächen, wo die Pflanzen in den gewachsenen Boden hinein wurzeln. Dies gilt auch für fertigierte Freilandflächen.
- Vor dem Ausbringen von stickstoff- oder phosphorhaltigen Düngemitteln ist eine Düngebedarfsermittlung (DBE) gemäß Düngverordnung notwendig.
- Das Ausbringen von Nährstoffträgern (Dünger, Bodenhilfsstoffe, ...) ist binnen zwei Tagen nach dem Ausbringen zu dokumentieren.
- Hinzu kommen folgende jährliche Aufsummierungspflichten:
  - Für das vergangene Düngejahr 2020 muss bis zum 31.03.2021 eine abschließende Aufsummierung aller DBEs erfolgen.
  - Nur für nitratbelastete Flächen: Für das Düngejahr 2021 muss bis zum 31.03.2021 im Rahmen einer Vorplanung eine Zusammenfassung der DBEs zu einem N-Gesamtdüngebedarf erstellt werden (siehe weitere Anforderungen in nitratbelasteten Gebieten). Dies gilt entsprechend für alle Folgejahre.
  - Für das Düngejahr 2021 muss bis zum 31.03.2022 eine Aufsummierung der DBEs und der dokumentierten Düngung aller Flächen für das ganze abgeschlossene Kalenderjahr 2021 erfolgen. Die Aufsummierung ist getrennt für nitratbelastete und nicht nitratbelastete Flächen zu führen. Dies gilt entsprechend für alle Folgejahre.
- Betriebe, die keine wesentlichen Nährstoffmengen ausbringen, sind von der Düngebedarfsermittlung (DBE) und Düngeokumentation vollständig befreit.
  - Welche Kriterien muss der Betrieb dafür erfüllen?
    - Es werden nicht mehr als 50 kg/ha Stickstoff und nicht mehr als 30 kg/ha Phosphor im Jahr ausgebracht.
    - In NRW erfolgt der Nachweis im Betriebsschnitt, wobei gilt: Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Grenzen nicht eingehalten wurden, handelt es sich bei jeder nicht erstellten DBE und Dokumentation um eine Ordnungswidrigkeit.
- Spätestens alle 6 Jahre muss der Phosphatgehalt aller Schläge (größer 1 ha) gemessen werden.
- Die Ausbringung von organischem Dünger ist im Erdbeeranbau z.B. zur Kulturvorbereitung möglich. Jährlich dürfen im Betriebsdurchschnitt maximal 170 kg N/ha mit organischen und organisch-mineralischen Düngern ausgebracht werden. Abweichend davon darf bei alleinigem Einsatz von Kompost und Champost innerhalb von 3 Jahren 510 kg N/ha ausgebracht werden.
- Flächen, auf denen die Aufbringung von N-haltigen Düngemitteln nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten bzw. eingeschränkt ist, dürfen

zukünftig nicht mehr oder nur noch anteilig bei der Berechnung der 170er N-Obergrenze berücksichtigt werden. Die Dokumentation solcher Flächen erfolgt z.T. über das Flächenverzeichnis (z.B. Vertragsnaturschutzflächen) und durch Vorlage der entsprechenden Verträge.

- Die meisten organischen Dünger müssen auf unbestellten Flächen binnen 4 Stunden eingearbeitet werden.
- Flüssige organische Dünger dürfen auf bestellten Flächen nur noch streifenförmig aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden.
- Folgende Sperrfristen sind zu beachten:
  - Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt (> 1,5 % TS) an Stickstoff: 02.12. – 31.01.
  - Sperrfrist für Kompost und Mist von Huf- und Klautentieren
    - In nicht nitratbelasteten Gebieten: 01.12. – 15.01.
    - In nitratbelasteten („roten“) Gebieten: 01.11. – 31.01.
  - Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt (> 0,5 %TS) an Phosphat: 01.12. – 15.01.
- Stickstoff- und phosphorhaltige Düngemittel dürfen nicht ausgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt oder schneebedeckt ist.
- Harnstoff darf nur aufgebracht werden, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder er binnen 4 Stunden eingearbeitet wird. Die Blattdüngung ist von dieser Vorschrift ausgenommen.
- Bei Düngungsmaßnahmen muss i.d.R. ein Mindestabstand von 4 m zu Gewässern eingehalten werden. Bei Techniken mit einer zugelassenen Grenzstreueinrichtung oder wenn die Arbeitsbreite der Streubreite entspricht, darf der Abstand auf 1 m reduziert werden. Bei Hangneigung gelten abweichende Auflagen.

In Nitratbelasteten Gebieten gelten darüber hinaus ab dem 01.01.21 folgende Anforderungen:

- Zusammenfassung der Düngedarfsermittlungen (DBE) aller „roten Flächen“ zu einem N-Gesamtdüngerbedarf zum 31. März *des laufenden Jahres*. (Erstmalig zum 31.03.21 für das Jahr 2021)
- Von dieser N-Gesamtsumme sind 20 % abzuziehen, die im betrieblichen Durchschnitt auf diesen Flächen im laufenden Jahr nicht überschritten werden dürfen.
- Es gilt eine **schlagbezogene** Obergrenze von 170 kg N/ha bei der Ausbringung von org. oder min.-org. Düngemitteln. Für Kompost bzw. Champost darf die Menge zu einer Summe von 510 kg N/ha innerhalb von 3 Jahre zusammengefasst werden.
- Gewässerschonend wirtschaftende Betriebe sind in nitratbelasteten Gebieten von den oben genannten Beschränkungen (Düngerbedarf um 20 % reduzieren und 170 kg Norg/ha flächenscharf einhalten) ausgenommen.
  - Welche Kriterien muss der Betrieb dafür erfüllen?
    - Im Betriebsschnitt dürfen auf „roten“ Flächen des Betriebes maximal 160 kg/ha Gesamtstickstoff gedüngt werden, davon dürfen maximal 80 kg/ha mineralischer Stickstoff sein.
    - Der Nachweis ist allerdings immer erst nach Ablauf des Jahres möglich. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Kriterien nicht eingehalten wurden, wird

beispielsweise die Überschreitung des um 20 % reduzierten Düngebedarfs als Ordnungswidrigkeit gewertet.

- Eine Stickstoffdüngung zu Kulturen mit einer Aussaat nach dem 1. Februar ist nur zulässig, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut und nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde. Ausnahme: Bei spät geernteter Vorfrucht nach dem 01. Oktober. Es ist zudem nicht zulässig die Zwischenfrucht vor dem 15. Januar abzumulchen.
- Zusätzliche Anforderungen nach Landesdüngeverordnung in nitratbelasteten und eutrophierten Gebieten
  - Analysepflicht für Wirtschaftsdünger. Ausgenommen ist Festmist von Huf- und Klautieren.
  - Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, deren Flächen ganz oder teilweise in nitratbelasteten oder eutrophierten Gebieten liegen, müssen zukünftig alle 3 Jahre an einer Düngeschulung/Düngeberatung teilnehmen. Die Teilnahme muss frühestens 2024 nachgewiesen werden.